



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Sozialstaffelregelung für Kindertagesstätten im Kreis Pinneberg

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der Kreis Pinneberg wird in Kürze über die Neustrukturierung der Sozialstaffelregelung für Kindertagesstätten anhand einer Verwaltungsvorlage für eine neue „Richtlinie über die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen / Gebühren und über die Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen zu den laufenden Kosten (Betriebskostenförderung)“ entscheiden.

1. Gibt es eine Verpflichtung des Kreises, die Landesregierung über Neustrukturierungen in diesem Bereich zu informieren oder diese genehmigen zu lassen?

Nein, es gibt keine gesetzliche Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte die Landesregierung über eine Sozialstaffelregelung nach § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) zu informieren oder diese genehmigen zu lassen. Es obliegt vielmehr dem Kreis, im Rahmen seiner Gesamtverantwortung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII), diese Regelung auf der Grundlage des KiTaG im Einzelnen selbst zu treffen.

2. Ist der Landesregierung die betreffende Verwaltungsvorlage bekannt bzw. zugänglich?

Ja.

3. Welche maßgeblichen Veränderungen sind im Richtlinienentwurf vorgesehen? Entsprechen die Neuerungen der Verwaltungsvorlage den in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Monika Heinold (Drucksache 16 / 150) beschriebenen Veränderungen?
- Ist eine Kompetenzverlagerung für die Bemessung der Sozialstaffelregelung auf die Gemeinden und Städte vorgesehen? Wenn ja, in welcher Form?
 - Ist eine Verlagerung der Erstattung der durch die Sozialstaffelermäßigung hervorgerufenen Einnahmeausfälle geplant? Wenn ja, in welcher Form bzw. durch wen und an wen?

Der Richtlinienentwurf vom 16.12.05 enthält nicht mehr die Unterscheidung zwischen einem „pflichtigen Teil“ der Sozialstaffel, der vom Kreis Pinneberg zu übernehmen wäre, und einem „freiwilligen Teil“, den die Gemeinden zu übernehmen hätten (vgl. die Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Monika Heinold - Drs. 16/150 -).

Antwort zu 3. a: Nein, es ist keine Kompetenzverlagerung für die Bemessung der Sozialstaffelregelung auf die Gemeinden und Städte vorgesehen.

Antwort zu 3. b: Nein, es ist keine Verlagerung der Erstattung der durch die Sozialstaffelermäßigung des Kreises hervorgerufenen Einnahmeausfälle geplant.

4. Erfüllt die durch die Kreisverwaltung erarbeitete neue Richtlinie die Anforderungen des Kindertagesstättengesetzes?
- Ist durch den Richtlinienentwurf insbesondere die Vorgabe des § 25 KitaG nach einer kreisweit einheitlichen Sozialstaffelregelung sicher gestellt? Wenn nein, ist dies rechtlich zulässig?
 - Wenn keine Rechtskonformität besteht, sieht die Landesregierung Handlungsbedarf und wie wird sie diesen umsetzen?

Ja, die neue Richtlinie erfüllt die Anforderungen des Kindertagesstättengesetzes.

Antwort zu 4. a: Ja, eine kreisweit einheitliche Sozialstaffelregelung ist sichergestellt.

Antwort zu 4. b: entfällt